

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2013

Nr. 2013/385

**Tarife; Genehmigung des Tarifvertrags gemäss KVG (psychiatrische Tagesklinik)
zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Einkaufsgemeinschaft
Helsana/Sanitas/KPT (HSK)
gültig ab 1.1.2013**

1. Ausgangslage

Zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) konnte ein Vertrag betreffend Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der psychiatrischen Tagesklinik gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) abgeschlossen werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Tarif von 180 Franken für die ambulante psychiatrische Tagesklinik war bereits für das Jahr 2012 anwendbar. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Vertrag am 11. Juni 2012 genehmigt (RRB Nr. 2012/1161). Einer Genehmigung steht grundsätzlich nichts im Weg.

Anhang I des Vertrags lässt Zweifel aufkommen, ob es sich bei der vereinbarten Tagespauschale um einen kostendeckenden Tarif handelt. Diese Frage ist Gegenstand eines bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Tarife für die Tages- und Nachtkliniken Psychiatrie des Kantons Zürich). Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens wird der Regierungsrat die Tarife für die ambulante psychiatrische Tagesklinik überprüfen und allfällige Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vornehmen.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung.

3. **Beschluss**

Der Vertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der psychiatrischen Tagesklinik mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2 – 6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT, HSK Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Amtsblatt: Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung